

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

**14.08.2008**

**2.23.00** Nr. 1

Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen

	<i>Präsident, VP, K</i>	<i>Genehmigung HMWK</i>	<i>StAnz./Seite</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Wahlordnung</i>	11.07.2000	26.07.2000	Nr. 35 / 28.08.2000, 2634	
	Senat			
<i>1. Änderung</i>	22.08.2001	14.09.2001	Nr. 47 / 19.11.2001, 4109	
<i>2. Änderung</i>	29.05.2002	20.06.2002	Nr. 33 / 19.08.2002, 3112	
<i>3. Änderung</i>	30.10.2002	28.11.2002	Nr. 50 / 16.12.2002, 4722	
<i>4. Änderung</i>	26.05.2004	09.06.2004	Nr. 28 / 12.07.2004, 2263	
<i>5. Änderung</i>	25.06.2008	12.08.2008		14.08.2008

### Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 11. Juli 2000 in der Fassung des fünften Änderungsbeschlusses vom 25. Juni 2008

#### Inhaltsverzeichnis:

PRÄAMBEL

#### ERSTER ABSCHNITT: GRUNDSÄTZE

##### 1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Stimmabgabe

§ 3 Wahlzeiten

§ 4 Amtszeiten

##### 2. Wahlrecht

§ 5 Aktives Wahlrecht

§ 6 Passives Wahlrecht

§ 7 Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit

§ 8 Beurlaubung, Ausschluss des Wahlrechts

### **3. Wahlorgane**

§ 9 Wahlorgane

§ 10 Verfahrensregeln der Wahlorgane

§ 11 Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes

§ 12 Aufgaben des Wahlvorstandes

§ 13 Bildung von Stimmbezirken, Zusammensetzung und Bestellung der Wahlausschüsse

§ 14 Aufgaben der Wahlausschüsse

§ 15 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und des Wahlamts

§ 16 Zusammensetzung und Bildung des Wahlprüfungsausschusses

§ 17 Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses

### **4. Wahlvorbereitung und Wahlverfahren**

§ 18 Terminplan und Fristen

§ 19 Wahlbekanntmachung

§ 20 Wählerverzeichnisse

§ 21 Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis, Rechtsbehelfsverfahren

§ 22 Wahlbenachrichtigung

§ 23 Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

§ 24 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

§ 25 Wahlunterlagen

§ 26 Wahlverfahren

§ 27 Stimmzettel

### **5. Wahlhandlung**

§ 28 Urnenwahl

§ 29 Briefwahl

### **6. Feststellung der Wahlergebnisse**

§ 30 Behandlung der Wahlbriefe

§ 31 Auszählung

§ 32 Unwirksame und ungültige Stimmen

§ 33 Wahlergebnisse

§ 34 Sitzzuteilung

§ 35 Wahl Niederschriften, Wahlakten

### **ZWEITER ABSCHNITT:**

#### **SENAT UND WAHLVERSAMMLUNG**

§ 36 Mitglieder des Senats

§ 37 Stellvertretende Mitglieder des Senats

§ 38 Mitglieder der Wahlversammlung

### **DRITTER ABSCHNITT:**

#### **FACHBEREICHSRÄTE, DIREKTORIEN UND ANDERE UNMITTELBAR GEWÄHLTE GREMIEN**

§ 39 Mitglieder der Fachbereichsräte

§ 40 Mitglieder der Direktorien

§ 41 Mitglieder anderer unmittelbar gewählter Gremien

### **VIERTER ABSCHNITT:**

#### **PRÄSIDENTIN ODER PRÄSIDENT**

§ 42 Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses

§ 43 Ausschreibung der Präsidentenstelle und Bewerberbefragung

§ 44 Wahlvorschlag

§ 45 Wahl

§ 46 Abwahl

**FÜNFTER ABSCHNITT:  
VIZEPRÄSIDENTIN ODER VIZEPRÄSIDENT**

§ 47 Wählbarkeit

§ 48 Wahlvorschlag, Wahl

§ 49 Amtszeiten

**SECHSTER ABSCHNITT:  
MITTELBAR GEWÄHLTE GREMIEN**

§ 50 Vorstand der Wahlversammlung

§ 51 Gemeinsame Kommissionen

§ 52 Fachbereichsausschüsse

§ 53 Mittelbar gewählte Direktoriumsmitglieder

**SIEBTER ABSCHNITT:  
AUSSCHIEDEN, BEURLAUBUNG UND NACHFOLGE VON GREMIENMITGLIEDERN**

§ 54 Ausscheiden, Rücktritt

§ 55 Ruhen des Mandats

§ 56 Nachrücken

**ACHTER ABSCHNITT:  
WAHLANFECHTUNG**

§ 57 Wahlanfechtung

§ 58 Anfechtungsgründe

§ 59 Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses

**NEUNTER ABSCHNITT:  
WIEDERHOLUNGSWAHL, NACHWAHL**

§ 60 Wiederholungswahl

§ 61 Nachwahl

**ZEHNTER ABSCHNITT:  
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 62 Übergangsbestimmungen

§ 63 Inkrafttreten

**Präambel**

Die nachfolgende „Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen“ ist gemäß § 114 Absatz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326) – durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Kanzler der Justus-Liebig-Universität Gießen am 11. Juli 2000 erlassen worden. Die gemäß § 114 Absatz 3 HHG erlassene „Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen“ geht – abgesehen von redaktionellen Anpassungen – auf einen Beschluss des Konvents der Justus-Liebig-Universität zurück, der die „Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen“ gemäß § 115 Absatz 5 HHG in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 4 des Hessischen Universitätsgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325) am 5. Juli 2000 einstimmig beschlossen hatte.

**ERSTER ABSCHNITT:  
GRUNDSÄTZE****1. Allgemeines****§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Wahlordnung gilt für die unmittelbaren Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zu den Direktorien sowie für die mittelbaren Wahlen durch die Wahlversammlung, den Senat und die Fachbereichsräte einschließlich der Wahlen durch die in ihnen vertretenen Gruppen sowie in den Fällen, in denen Satzungen der Justus-Liebig-Universität Gießen die Anwendung der Wahlordnung vorsehen.

(2) Die Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachschaftsräten sind gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Universität durchzuführen.

**§ 2  
Stimmabgabe**

Die Wählerinnen und Wähler (Wahlberechtigte) üben ihr Wahlrecht entweder durch Abgabe ihrer Stimme an der Urne (Urnenwahl) oder durch Briefwahl aus. Die Entscheidung über die Art der Stimmabgabe trifft die oder der Wahlberechtigte; die persönliche Briefwahl ist auf Antrag zuzulassen.

**§ 3  
Wahlzeiten**

(1) Die Wahlen gemäß § 1 finden gleichzeitig im Wintersemester alle zwei Jahre statt (Große Wahlen). Für die Gruppe der Studierenden finden die Wahlen in jedem Wintersemester statt (Kleine Wahlen soweit nicht Große Wahlen). Die Wahlhandlungen sollen am elften Arbeitstag vor Ende der Vorlesungszeit abgeschlossen sein.

(2) Die Urnenwahlen finden an vier Arbeitstagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Arbeitstage sind Werktage ausgenommen Samstage. Das Nähere regelt der Wahlvorstand.

(3) Zur Urnenwahl sind alle Mitglieder der Universität zugelassen, die nach Maßgabe von § 5 aktiv wahlberechtigt sind.

**§ 4  
Amtszeiten**

(1) Die Amtszeit der Gremienmitglieder und der stellvertretenden Gremienmitglieder beträgt

1. für die Professorengruppe, die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre;
2. für die Gruppe der Studierenden ein Jahr.
3. Sie endet vorzeitig, wenn das Mitglied oder das stellvertretende Mitglied die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte. Bei mittelbaren Wahlen ist eine Nachwahl durchzuführen.

(2) Die Amtszeit der Gremien beginnt – soweit die Grundordnung oder Satzungen der Justus-Liebig-Universität keine abweichende Regelung treffen – am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters und endet nach Ablauf von zwei Jahren.

(3) Die oder der Vorsitzende des bisherigen Gremiums lädt zu der konstituierenden Sitzung des neugewählten Gremiums mit einer Frist von sieben Tagen ein und leitet sie bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für den Wahlvorstand (§ 11), den Wahlprüfungsausschuss (§ 16) und den Wahlvorbereitungsausschuss (§ 42).

(5) Für Ständige Senatskommissionen gilt Absatz 1; abweichend von Absatz 2 beginnt die Amtszeit mit der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit des Mitglieds der betreffenden Ständigen Senatskommission. § 4 gilt nicht für projektbezogene, vom Senat vorübergehend gebildete Senatskommissionen; deren Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Aufgabenerledigung bzw. dem Ausscheiden aus der Universität; gegebenenfalls ist eine Nachwahl durchzuführen.

(6) § 4 gilt – soweit die betreffenden Satzungen nichts anderes bestimmen – nicht für Gemeinsame Kommissionen, Ausschüsse (Auswahlkommissionen, Gutachterausschüsse, Kuratorien u.ä.), die für die Verleihung von Preisen zuständig sind, sowie für Prüfungsausschüsse.

## 2. Wahlrecht

### § 5 Aktives Wahlrecht

(1) Die Mitglieder der Universität sind nach Maßgabe dieser Wahlordnung wahlberechtigt (aktives Wahlrecht). Für die Wahl ihrer Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie die mit der Wahrnehmung von Professorenaufgaben gemäß § 8 Absatz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) Beauftragten (Professorengruppe),
2. die Studierenden (Gruppe der Studierenden),
3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, die Oberassistentinnen und Oberassistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Hochschulabschluss, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in der Weiterbildung befinden (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen beschäftigt sind und denen Dienstleistungen im Verwaltungs- oder Bibliotheksdienst, in der Datenverarbeitung, im technischen Dienst, Betriebsdienst oder sonstigen Dienst - einschließlich der Bediensteten mit Hochschulabschluss – sowie in den nichtärztlichen Fachberufen des Gesundheitswesens obliegen (Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

je eine Gruppe.

(2) Die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professur beauftragten Personen sind in der Professorengruppe wahlberechtigt, wenn sie den an sie ergangenen Ruf angenommen haben. Sie gelten als Mitglieder der Universität. Das gleiche gilt für die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer Professur beauftragten Professorinnen und Professoren.

(3) In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nur die Mitglieder wahlberechtigt, die mindestens im Umfang der Hälfte der dienstrechtlich oder tarifrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit in der Justus-Liebig-Universität tätig sind.

(4) Wahlberechtigt sind auch die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in einer Ausbildung stehenden Mitglieder der Universität ohne Rücksicht auf Lebensalter und Ausbildungsstand.

(5) Kein Wahlrecht wird begründet durch Schülerverhältnisse, durch Beschäftigungsverhältnisse von Aushilfskräften von weniger als sechs Monaten ununterbrochener Dauer sowie durch Praktikantenverhältnisse.

(6) In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte verlieren nachträglich ihr Wahlrecht, wenn sie nach Offenlegung des Wählerzeichnisses als Mitglied aus der Justus-Liebig-Universität ausscheiden.

## **§ 6 Passives Wahlrecht**

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die in das betreffende Wählerverzeichnis eingetragen und zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Universität sind (passives Wahlrecht).
- (2) Bei den unmittelbaren Wahlen sind diejenigen Wahlberechtigten wählbar, die einem Bereich angehören, für den eine Gremienwahl stattfinden soll.
- (3) Bei den mittelbaren Wahlen sind diejenigen Wahlberechtigten wählbar, die einer Gruppe oder einem Bereich angehören, für den eine Gremienwahl stattfinden soll.
- (4) Nicht wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, die mit ihrem Einverständnis mehrmals auf Wahlvorschlägen als Bewerberin oder Bewerber innerhalb derselben Wahl genannt werden oder die keine eigenhändige Einverständniserklärung zu ihrer Kandidatur abgegeben haben.

## **§ 7 Gruppen und Fachbereichszugehörigkeit**

- (1) Wer nach § 5 Absatz 1 mehreren Gruppen angehört, übt das aktive Wahlrecht nur in einer Gruppe aus. Vorrang hat dabei das durch ein Beschäftigungsverhältnis begründete Wahlrecht. Wählbar ist die betreffende Person auch von anderen Gruppen.
- (2) Studierende, die nach ihren Studienfächern Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, erklären bei der Einschreibung oder Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihr aktives Wahlrecht ausüben wollen. Die Erklärung kann nur bei einer nachfolgenden Rückmeldung geändert werden. Wird keine Erklärung abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach den Regelungen, die von dem dafür zuständigen Organ der Universität beschlossen worden sind. Die Erklärung nach Satz 1 gilt auch für das passive Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder der anderen Gruppen sind in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, in dem oder für den sie überwiegend tätig sind. Bei einer Halbtags­tätigkeit in verschiedenen Fachbereichen erklärt das Mitglied gegenüber dem Wahlamt, in welchem Fachbereich es das aktive und passive Wahlrecht ausüben will.
- (4) Professorinnen und Professoren, die mehreren Fachbereichen angehören, üben das aktive und passive Wahlrecht zum Fachbereichsrat in dem Fachbereich aus, in den sie berufen sind. Bei den Wahlen zu den Direktorien und Fachbereichsausschüssen sind sie in jedem der betreffenden Fachbereiche wahlberechtigt und wählbar.

## **§ 8 Beurlaubung, Ausschluss des Wahlrechts**

- (1) Eine Beurlaubung berührt das aktive und passive Wahlrecht nicht.
- (2) Mitglieder der Universität, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, sind an der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts gehindert.

### **3. Wahlorgane**

## **§ 9 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind
  1. der Wahlvorstand,

2. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter,
3. der Wahlprüfungsausschuss und
4. die Wahlausschüsse.

(2) Geschäftsstelle des Wahlvorstandes und des Wahlprüfungsausschusses ist das Wahlamt.

(3) Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sind in den Fällen gehindert, an Entscheidungen mitzuwirken, in denen es um Wahlen geht, zu denen sie selbst kandidieren.

(4) Die Tätigkeit im Wahlvorstand, in den Wahlausschüssen und im Wahlprüfungsausschuss (kollegiale Wahlorgane) ist ehrenamtlich. Die Mitglieder sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Für die Mitarbeit in den kollegialen Wahlorganen sollen die Mitglieder in angemessenem Umfang von ihren Dienstaufgaben befreit werden.

## **§ 10**

### **Verfahrensregeln der Wahlorgane**

(1) Der Wahlvorstand und der Wahlprüfungsausschuss sind beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden (bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung) mindestens die Hälfte ihrer weiteren Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Mitglieds.

(2) Der Wahlvorstand und der Wahlprüfungsausschuss tagen universitäts-öffentlich. Sie machen ihre Beschlüsse durch Aushang im Hauptgebäude der Justus-Liebig-Universität bekannt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter – oder eine von ihr oder ihm Beauftragte oder ein von ihr oder ihm Beauftragter – sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 11**

### **Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand hat fünf Mitglieder. Die Professorengruppe entsendet zwei Mitglieder, die übrigen Gruppen entsenden je ein Mitglied.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes können, müssen aber nicht Mitglieder des Senats sein. Die Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden in dem auf die Großen Wahlen (§ 3 Absatz 1 Satz 1) folgenden Semester und die Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 in dem die auf die Großen und Kleinen Wahlen (§ 3 Absatz 1 Satz 2) folgenden Semester von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gruppe im Senat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils mit der Wahl und endet unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 1 am 31. März. Kommt bis zum Schluss der letzten ordentlichen Sitzung des Senats eine Wahl nicht oder nur teilweise zustande, bestellt die oder der Senatsvorsitzende die fehlenden Mitglieder unter Berücksichtigung der Gruppenrepräsentanz.

(3) Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach; scheidet ein stellvertretendes Mitglied aus, nimmt die betroffene Gruppe im Senat eine Nachwahl vor.

(4) Zu der ersten Sitzung des Wahlvorstandes lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein, leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden des Wahlvorstandes und weist dessen Mitglieder in ihre Aufgaben gemäß § 12 ein.

(5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin oder den Schriftführer. Abwesende Mitglieder sind wählbar, sofern ihre schriftliche Einverständniserklärung hierfür vorliegt. Erreicht auch in einem zweiten Wahlgang niemand die Stimmen der Mehrheit der Anwesenden, so ist dasjenige Mitglied gewählt, das die höchste Stimmenzahl erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los.

(6) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu den Sitzungen rechtzeitig schriftlich unter

Bekanntmachung der Tagesordnung ein. Wer als Mitglied verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, hat unmittelbar das stellvertretende Mitglied von seiner Verhinderung zu benachrichtigen.

## **§ 12 Aufgaben des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der ihm jeweils übertragenen Wahl verantwortlich, soweit nicht die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder Wahlleiter nach dem Gesetz oder nach dieser Wahlordnung zuständig ist.

(2) Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes gehören insbesondere:

1. Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse;
2. Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge;
3. Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Urnenwahl unter Mitwirkung der Wahlausschüsse;
4. Durchführung der Auszählung unter Mitwirkung der Wahlausschüsse;
5. Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der Sitzverteilung;
6. Beschlussfassung über die Bildung von Wahlausschüssen im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter;
7. Durchführung der Nachzählung für die Senatswahl gegebenenfalls unter Mitwirkung der Wahlausschüsse und Entscheidung hierüber.

(3) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern spätestens bis zum Beginn der nächsten Sitzung zugestellt sein und ist in einer der folgenden Sitzungen zu genehmigen.

## **§ 13 Wahllokale, Zusammensetzung und Bestellung der Wahlausschüsse**

(1) An der Justus-Liebig-Universität werden für die Urnenwahlen nach § 3 Absätze 2 und 3 sieben Wahllokale errichtet. Der Wahlvorstand bestimmt die Orte der Wahllokale.

(2) Für jedes Wahllokal der Urnenwahlen ist ein Wahlausschuss einzusetzen. Ein Wahlausschuss besteht aus je einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied jeder Gruppe. Die Wahlausschüsse setzen sich dabei aus folgenden Fachbereichen zusammen:

1. Fachbereich 01 – Rechtswissenschaft und Fachbereich 02 – Wirtschaftswissenschaften,
2. Fachbereich 04 - Geschichts- und Kulturwissenschaften, 05 - Sprache, Literatur, Kultur und 06 - Psychologie und Sportwissenschaft,
3. Fachbereich 03 - Sozial- und Kulturwissenschaften,
4. Fachbereich 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie und 08 - Biologie und Chemie,
5. Fachbereich 09 - Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement,
6. Fachbereich 10 - Veterinärmedizin,
7. Fachbereich 11 - Medizin.

(3) Bei der Einsetzung eines Wahlausschusses für einen Fachbereich bestellt die Dekanin oder der Dekan möglichst im Benehmen mit der jeweiligen Gruppe die vier Mitglieder des Wahlausschusses. Die Bestellungen sind dem Wahlamt rechtzeitig mitzuteilen.

**§ 14****Aufgaben der Wahlausschüsse**

Die Wahlausschüsse überwachen im Wahllokal die ordnungsgemäße Durchführung der Urnenwahl. Sie wirken an der Öffnung der Wahlbriefe und der Auszählung der Stimmen mit. Das Nähere bestimmt der Wahlvorstand.

**§ 15****Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und des Wahlamts**

(1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Sie oder er ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich und unterstützt den Wahlvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben; sie oder er bedient sich dabei des Wahlamtes.

(2) Zu den Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gehören insbesondere:

1. Bildung von Wahlausschüssen im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand;
2. Führung, Offenlegung und Abschluss der Wählerverzeichnisse;
3. Bestellung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern;
4. Aufstellung des Terminplans im Einvernehmen mit dem Präsidium und der Wahlbekanntmachung sowie deren Veröffentlichung in der Universität;
5. Vorprüfung der Wahlvorschläge.

(3) Das der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unterstehende Wahlamt hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Versendung der Wahlbenachrichtigungen an die Wahlberechtigten;
2. Entgegennahme der Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse gemäß § 21 Absatz 1 und 2, der Widersprüche gegen Beschlüsse des Wahlvorstandes zu Wahlvorschlägen gemäß § 24 Absatz 7 und 8 sowie der Beschwerden gegen Beschlüsse des Wahlvorstandes gemäß § 21 Absatz 7;
3. Herstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge usw.) und ihre Versendung;
4. Herstellung und Bereithaltung der Formblätter;
5. Entgegennahme, Verwaltung und Übergabe der Wahlbriefe an den Wahlvorstand;
6. Führung der Stellvertreterlisten für den Senat.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann Beschlüsse des Wahlvorstandes, soweit sie das Recht verletzen, beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

**§ 16****Zusammensetzung und Bildung des Wahlprüfungsausschusses**

(1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich der oder dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die oder der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie oder er wird vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Universität gewählt.

(3) Die vier weiteren Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden in entsprechender Anwendung von § 11 Absatz 2 von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gruppen im Senat gewählt.

(4) Für jedes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

**§ 17****Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses**

(1) Der Wahlprüfungsausschuss ist für alle Prüfungsverfahren zuständig, die Wahlen nach dieser Wahlordnung betreffen.

(2) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Entscheidung über Widersprüche gegen Beschlüsse des Wahlvorstandes wegen der Nichtzulassung von Wahlvorschlägen oder der Streichung einzelner Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber aus den Wahlvorschlägen;
2. Entscheidungen über Beschwerden von Wahlberechtigten, die aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes infolge von Einsprüchen dritter Wahlberechtigter aus einem Wählerverzeichnis gestrichen wurden;
3. Entscheidungen aufgrund von Beanstandungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters;
4. Entscheidungen über Wahlanfechtungen im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens.

Die Entscheidungen sind innerhalb der im Terminplan vorgesehenen Frist zu treffen.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage von Wahlunterlagen und von anderen Unterlagen zu verlangen, die für eine von ihm zu treffende Entscheidung bedeutsam sind. Er ist berechtigt, von den am Wahlvorgang beteiligten Personen Auskunft zu verlangen.

**4. Wahlvorbereitung und Wahlverfahren****§ 18****Terminplan und Fristen**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt nach Anhörung der Studentenschaft im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen zum Senat sowie zu den Fachbereichsräten auf. Der Terminplan ist für den Wahlvorstand und den Wahlprüfungsausschuss verbindlich.

(2) In dem Terminplan sind der folgende Stichtag und die folgenden Fristen zu beachten und in der Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen:

1. Stichtag für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse ein Monat nach Semesterbeginn;
2. eine Frist von 20 Arbeitstagen zwischen der Aufnahme in die Wählerverzeichnisse und dem letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen;
3. eine Frist von drei Arbeitstagen für die Offenlegung des Wählerverzeichnisses;
4. eine Frist von mindestens zwei Wochen zwischen der Versendung der Briefwahlunterlagen und dem ersten Urnenwahltag.

(3) Soweit Wahlen im Wintersemester stattfinden, sind im Terminplan diejenigen Tage zu nennen, die bei der Berechnung von Fristen unberücksichtigt bleiben.

(4) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 16.00 Uhr des Ablauftages.

**§ 19****Wahlbekanntmachung**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die Wahlbekanntmachung auf und macht sie spätestens 15 Arbeitstage nach Semesterbeginn in der Universität bekannt (Hauptgebäude, Dekanate der Fachbereiche, Studentenschaft, Personalrat, Intranet).

(2) In die Wahlbekanntmachung sind insbesondere aufzunehmen:

1. Der wesentliche Inhalt der Wahlgrundsätze;
2. ein Hinweis auf die Bedeutung der Wahlbenachrichtigung und darauf, dass nur diejenigen Mitglieder der Universität wahlberechtigt oder wählbar sind, die in das Wählerverzeichnis eingetragen oder aufgrund eines Einspruchs nachträglich in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind;
3. Ort und Zeit der Offenlegung des Wählerverzeichnisses;
4. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen (verbunden mit dem Hinweis über Frist, Form, Vordrucke und Zuständigkeit für das Einreichen der Wahlvorschläge sowie darüber, wer als Bewerberin oder Bewerber wählbar ist);
5. ein Hinweis auf die verschiedenen Möglichkeiten, Einspruch, Beschwerde oder Widerspruch beim Wahlamt einzulegen wegen
  - a) Nichteintragung in das Wählerverzeichnis,
  - b) Eintragung Nichtwahlberechtigter in das Wählerverzeichnis,
  - c) Streichung aus einem Wählerverzeichnis,
  - d) Nichtzulassung eines Wahlvorschlages,
  - e) Streichung einzelner Bewerberinnen und Bewerber aus einem Wahlvorschlag;
6. ein Hinweis auf die Fristen;
7. ein Hinweis, dass die Briefwahl nur auf Antrag möglich ist.
8. ein Hinweis auf die universitäts-öffentlichen Wahlbekanntmachungen des Wahlvorstandes (Einladungen, zugelassene Wahlvorschläge, Wahlergebnisse, Sitzverteilung);
9. die Aufforderung an diejenigen Wahlberechtigten, die zwar im Wählerverzeichnis eingetragen sind aber keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, ihre Wahlunterlagen innerhalb der vorgesehenen Frist beim Wahlamt abzuholen;
10. die Orte und Zeiten für die aufgestellten Wahlbriefkästen (Hinweis auf den letztmöglichen Einwurf von Wahlbriefen);
11. die Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale für die Urnenwahl;
12. Ort und Zeit der Stimmenauszählung.

## **§ 20**

### **Wählerverzeichnisse**

- (1) Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) wird getrennt nach Gruppen geführt. Es kann für mehrere gleichzeitig stattfindende Wahlen gemeinsam geführt werden.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird von dem Wahlamt in elektronischer Form geführt. Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Anstellung, Ernennung, Immatrikulation oder Rückmeldung oder ein Gruppenwechsel nach dem Stichtag für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse erfolgt. Ein Gruppenwechsel ist auf Antrag der oder des Wahlberechtigten vom Wahlamt bis zum letzten Tag der Offenlegung des Wählerverzeichnisses zu berücksichtigen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist im Wahlamt an drei Arbeitstagen von 8.00 bis 16.00 Uhr zur Einsicht durch die Wahlberechtigten offen zu legen. Nach dem von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter bestimmten Ende der Offenlegungsfrist ist das Wählerverzeichnis abzuschließen.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist durch das Wahlamt während der Offenlegung zu berichtigen, wenn
  1. Eingetragene ihr Wahlrecht verloren haben (Streichung aus dem Wählerverzeichnis),
  2. offensichtliche Schreib- oder Übertragungsfehler oder sonstige kleinere Mängel, die den Bestand der Eintragung nicht verändern, bemerkt werden.
- (5) Das Wählerverzeichnis ist durch das Wahlamt nachträglich zu ergänzen oder zu berichtigen,
  1. wenn Einstellungen, Anstellungen oder Ernennungen zum Stichtag erfolgt waren, aber noch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind,

2. wenn Einschreibungen oder Rückmeldungen zum Stichtag erfolgt waren, aber noch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind,
3. bei offensichtlichen Schreib- oder Übertragungsfehlern oder sonstigen kleineren Mängeln, die den Bestand der Eintragung nicht verändern.

Die Begünstigten sind durch das Wahlamt zu benachrichtigen.

(6) Das Wählerverzeichnis kann durch den Wahlvorstand in den folgenden Fällen berichtigt werden:

1. Aufgrund von Entscheidungen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
2. Streichung einer oder eines Wahlberechtigten im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter,
3. Eintragung einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter wegen irrtümlich unterbliebener Aufnahme in das Wählerverzeichnis,
4. aufgrund von Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 bis 3.

Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Ergänzung oder Berichtigung des Wählerverzeichnisses gemäß Absatz 4 bis 6 erfolgt durch das Wahlamt in einem Nachtrag zum Wählerverzeichnis.

## **§ 21**

### **Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis, Rechtsbehelfsverfahren**

(1) Die Wahlberechtigten können gegen die Nichteintragung in das Wählerverzeichnis, gegen die falsche Zuordnung zu einer Gruppe oder zu einem Fachbereich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb der für die Offenlegung des Wählerverzeichnisses maßgebenden Frist beim Wahlamt einzulegen.

(2) Gegen die Eintragung einer nichtwahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jedes Mitglied der Universität innerhalb der Offenlegungsfrist Einspruch beim Wahlamt einlegen. Die eingetragene Person soll dazu gehört werden.

(3) Der Einspruch soll auf Formblättern erhoben werden, die im Wahlamt bereitgehalten werden.

(4) Das Wahlamt vermerkt auf dem Einspruch Tag und Uhrzeit seines Eingangs. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist leitet es unverzüglich alle eingegangenen Einsprüche zusammen mit dem Wählerverzeichnis an den Wahlvorstand weiter.

(5) Der Wahlvorstand hat die Einsprüche innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist zu bescheiden und andere unmittelbar Betroffenen sowie die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu benachrichtigen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann für die büromäßige Abwicklung des Einspruchsverfahrens nähere Bestimmungen treffen, die vom Wahlvorstand zu beachten sind.

(6) Lehnt der Wahlvorstand einen Einspruch gemäß Absatz 1 ab, ist der Ablehnungsbescheid unanfechtbar.

(7) Gibt der Wahlvorstand einem Einspruch gemäß Absatz 2 (Streichung aus dem Wählerverzeichnis) statt, ist der Bescheid mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach seinem Zugang Beschwerde beim Wahlamt der Justus-Liebig-Universität, Ludwigstraße 23, 35390 Gießen eingelegt werden. Der Beschwerde soll dieser Bescheid beigefügt werden, die wesentlichen Gründe für die Beschwerde sollen genannt werden.“ Das Wahlamt vermerkt auf der etwaigen Beschwerde Tag und Uhrzeit ihres Eingangs und leitet sie unverzüglich an den Wahlprüfungsausschuss zur Entscheidung weiter.

(8) Beruht eine unrichtige und unanfechtbar gewordene Entscheidung des Wahlvorstandes auf unzutreffenden Angaben in einem Einspruch, kann eine solche Entscheidung des Wahlvorstandes keinen Wahlfehler begründen.

## § 22 Wahlbenachrichtigung

(1) Die Mitglieder der Universität werden durch das Wahlamt benachrichtigt, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (Wahlbenachrichtigung). Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Dienstanschrift – bei Studierenden die Matrikelnummer und die Wohnanschrift – der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten,
2. einen Hinweis darauf, dass Orte und Zeiten der Urnenwahl der Wahlbekanntmachung zu entnehmen sind,
3. bei Mitgliedern der Professorengruppe, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. die Aufforderung, bei der Wahl die Wahlbenachrichtigung mitzubringen und einen Lichtbildausweis (bei Mitgliedern der Professorengruppe, der Gruppe der wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils durch gültigen Personalausweis, Reisepass oder Führerschein; bei Studierenden auch durch gültigen Studenausweis) bereitzuhalten,
5. die Belehrung, dass Briefwahl nur auf Antrag möglich ist (Hinweis zur Übersendung der Briefwahlunterlagen).

(2) Der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für den Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen beizufügen.

(3) Die Mitglieder der Professorengruppe, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten ihre Wahlbenachrichtigung in der Regel durch die Dienstpost zugesandt.

(4) Die Studierenden erhalten ihre Wahlbenachrichtigung in Verbindung mit ihrer Einschreibung oder Rückmeldung ausgehändigt.

(5) Ändern sich ab dem Stichtag für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse die Anschriften von Wahlberechtigten, haben sie dies dem Wahlamt unverzüglich mitzuteilen. Die Wahlorgane und das Wahlamt sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift anzustellen.

## § 23 Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) können von allen Wahlberechtigten innerhalb ihrer jeweiligen Gruppe aufgestellt werden. Das Einreichen von Wahlvorschlägen ist nur unter Verwendung der vom Wahlamt erstellten Formblätter zulässig.

(2) Die Wahlvorschläge sind spätestens 20 Arbeitstage nach dem Stichtag für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse beim Wahlamt einzureichen (Ausschlussfrist). Das Wahlamt vermerkt auf dem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit seines Eingangs. Bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist kann die Vertrauensperson den Wahlvorschlag zurücknehmen, ändern oder ergänzen. Danach können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder ergänzt werden. Die Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nach der Zulassung durch den Wahlvorstand nicht mehr zulässig.

(3) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wobei eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben ist. Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur in einem Wahlvorschlag genannt werden.

(4) Wahlvorschläge aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe zu der jeweiligen Wahl angemessen berücksichtigen.

(5) Der Wahlvorschlag muss die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber, ihre Geburtsdaten und – bei den Wahlen zum Senat – den Fachbereich oder die Einrichtung enthalten, in der sie tätig sind oder studieren.

(6) Dem Wahlvorschlag sind die eigenhändigen Einverständniserklärungen der in ihm genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur für diesen Wahlvorschlag beizufügen. Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber können ihre Kandidatur bis zur Zulassung des Wahlvorschlags durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand zurückziehen.

(7) Bei den Wahlen zum Senat bedarf jeder Wahlvorschlag der Unterstützung durch mindestens zehn Wahlberechtigte aus der jeweiligen Gruppe (Unterstützerliste). Jede oder jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden. Eine Kandidatur auf einem Wahlvorschlag gilt zugleich als Unterstützungserklärung. Die Unterstützerlisten werden nach ihrer Einreichung beim Wahlamt vertraulich behandelt. Auskünfte über Unterstützungsunterschriften und –listen dürfen nur dann Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen erteilt werden, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat erforderlich ist.

(8) Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson benannt sein. Erfolgt keine Benennung in dem Wahlvorschlag, gilt die erste Bewerberin oder der erste Bewerber auf dem Wahlvorschlag als Vertrauensperson. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, dem Wahlprüfungsausschuss sowie dem Wahlamt befugt.

(9) Jeder Wahlvorschlag kann ein Kennwort im Umfang von bis zu 40 Buchstaben oder Ziffern enthalten. Das Kennwort darf nicht über die Zugehörigkeit zu einer bestehenden hochschulpolitischen Gruppierung täuschen. Namen von Organen und Gremien, die aufgrund des Hessischen Hochschulgesetzes, der Grundordnung der Justus-Liebig-Universität oder von Satzungen der Universität zu bilden sind, dürfen nicht verwendet werden; dies gilt auch für die Bezeichnung „Fachschaft“.

(10) Wahlvorschläge können auch vor der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung eingereicht werden.

## **§ 24**

### **Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(1) Innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung und Reihung der vorliegenden Wahlvorschläge, nachdem sie durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter auf Mängel gemäß Absatz 2 vorgeprüft worden sind.

(2) Vom Wahlvorstand nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. verspätet eingehen,
2. keine wählbaren Bewerberinnen und Bewerber aufweisen,
3. nicht von einer ausreichenden Zahl von Wahlberechtigten unterstützt werden,
4. insgesamt keine einzige Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen enthalten.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die im Sinne von § 6 Absatz 2 bis 4 nicht wählbar sind, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, ist der Wahlvorschlag im übrigen zuzulassen.

(4) Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können nicht als Unterstützerinnen oder Unterstützer eines Wahlvorschlags auftreten. Wahlberechtigte, die zu der jeweiligen Wahl mehrere Wahlvorschläge unterstützen, sind auf allen Wahlvorschlägen als Unterstützerinnen und Unterstützer zu streichen. Sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, ist der Wahlvorschlag im übrigen zuzulassen.

(5) Sonstige Mängel von Wahlvorschlägen (zum Beispiel fehlendes Geburtsdatum) sind durch Rücksprache mit der Vertrauensperson zu beheben.

(6) Über die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) auf den Stimmzetteln entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(7) Lässt der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag nicht zu, benachrichtigt er hierüber unverzüglich die Vertrauensperson unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde. Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags kann die Vertrauensperson innerhalb von zwei Arbeitstagen Widerspruch beim Wahlamt einlegen. Die Frist beginnt unbeschadet der Benachrichtigung nach Satz 1 mit Verkündung der Entscheidung des Wahlvorstandes in der universitäts-öffentlichen Sitzung. Das Wahlamt vermerkt auf dem etwaigen Widerspruch Tag und Uhrzeit seines Eingangs und leitet ihn unverzüglich an den Wahlprüfungsausschuss zur Entscheidung weiter.

(8) Streicht der Wahlvorstand einzelne Bewerberinnen und Bewerber aus einem Wahlvorschlag, benachrichtigt er die Betroffene oder den Betroffenen und die Vertrauensperson; Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) Nach Ablauf der im Terminplan festgesetzten Entscheidungsfrist des Wahlprüfungsausschusses macht der Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) in der nach Absatz 6 festgelegten Reihenfolge unverzüglich universitäts-öffentlich bekannt und veranlasst unverzüglich ihre Veröffentlichung im Intranet sowie in der Universitätszeitung.

## **§ 25 Wahlunterlagen**

(1) Vom Wahlamt werden für die Wahlen nach dieser Ordnung die folgenden Wahlunterlagen hergestellt:

1. Stimmzettel für jede Gruppe und jede Wahl,
2. Wahlumschläge,
3. Wahlscheine (einschließlich Erklärung zur Stimmabgabe bei der Briefwahl) und
4. Wahlbriefumschläge.

(2) Bei der Urnenwahl erhalten die Wahlberechtigten die Stimmzettel im Wahlraum ausgehändigt.

(3) Für die Briefwahl erhalten die Wahlberechtigten vom Wahlamt alle Unterlagen nach Absatz 1 zugesandt.

(4) Einzelne Wahlberechtigte, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichern, keine, falsche oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhalten beim Wahlamt gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bis 12.00 Uhr am letzten Tag vor dem ersten Urnenwahltag Ersatzwahlunterlagen. Mit der Ausstellung verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen der Betroffenen ihre Gültigkeit. Verlorene Ersatzwahlunterlagen werden nicht ersetzt.

## **§ 26 Wahlverfahren**

(1) Die Wählerinnen und Wähler geben jeweils ihre Stimme oder ihre Stimmen nach den folgenden Verfahren ab:

1. Verhältniswahl (Listenwahl),
2. Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) oder
3. personalisierte Verhältniswahl (personalisierte Listenwahl).

(2) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) haben die einzelnen Wählerinnen und Wähler eine Stimme für eine der Vorschlagslisten.

(3) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) haben die Wählerinnen und Wähler höchstens so viele Stimmen für die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wie Sitze durch ihre Gruppe zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(4) Bei der personalisierten Verhältniswahl (personalisierten Listenwahl) haben die Wählerinnen und Wähler entweder

1. eine Stimme für eine der Vorschlagslisten oder
2. so viele Stimmen für die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber einer Vorschlagsliste wie Sitze durch ihre Gruppe zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Es dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber aus einer Vorschlagsliste angekreuzt werden. Werden mehr Namen auf der Vorschlagsliste angekreuzt als Sitze durch die betreffende Gruppe zu besetzen sind, gilt dies als Wahl der betreffenden Vorschlagsliste.

## **§ 27** **Stimmzettel**

(1) Für jede Wahl sind gesonderte Stimmzettel herzustellen. Die Stimmzettel enthalten folgende Angaben:

1. Angabe der Wahl,
2. Angabe der Gruppe,
3. Nennung der Vorschlagslisten in der festgelegten Reihenfolge,
4. gegebenenfalls Angabe des Kennworts der Vorschlagsliste.

(2) Wird eine Wahl als Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt, sind auf dem Stimmzettel die drei ersten Bewerberinnen und/oder Bewerber namentlich aufzuführen. Bei der Wahl zum Senat ist auf den Stimmzetteln zusätzlich der Fachbereich oder die Einrichtung anzugeben, in dem die Bewerberinnen und Bewerber der Vorschlagsliste tätig sind oder studieren.

(3) Wird eine Wahl als personalisierte Verhältniswahl (personalisierte Listenwahl) durchgeführt, ist auf dem Stimmzettel die Zahl der von dem einzelnen Wahlberechtigten abzugebenden Stimmen anzugeben. Alle Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der Vorschlagsliste namentlich aufzuführen. Der Stimmzettel muss die Möglichkeit vorsehen, die Vorschlagsliste als solche oder einzelne Bewerberinnen und Bewerber anzukreuzen.

(4) Wird eine Wahl als Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) durchgeführt, gelten Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 bis 2 entsprechend.

## **5. Wahlhandlung**

### **§ 28** **Urnenwahl**

(1) Vor Beginn der Urnenwahl hat der in dem betreffenden Wahllokal zuständige Wahlausschuss die folgenden Vorkehrungen zu treffen:

1. Die Wählerinnen und Wähler müssen im Wahlraum den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können (Wahlkabine oder ähnliches).
2. Die Wahlurnen müssen leer sein; sie sind bis zur Öffnung des Wahllokals verschlossen (versiegelt) zu halten.
3. Ist der Wahlraum Teil eines größeren Raumes, muss der Wahlraum im Umkreis von mindestens 15 Metern vom übrigen Raum abgegrenzt werden.

(2) So lange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des zuständigen Wahlausschusses, die verschiedenen Gruppen angehören müssen, im Wahlraum anwesend sein (Wahlraumaufsicht).

(3) Der Wahlraum muss für alle Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Urnenwahl zugänglich sein, jedoch nicht zum Zwecke der Wahlwerbung. Bei Andrang ist der Zutritt zum Wahlraum zu ordnen. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des zuständigen Wahlausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahl-amtes haben das Recht, im Wahlraum anwesend zu sein.

(4) Zur Stimmabgabe an der Urne können nur Wählerinnen und Wähler zugelassen werden, die

1. im Wählerverzeichnis eingetragen sind und deren Name noch nicht abgehakt ist,
2. sich – sofern sie nicht mindestens einem Mitglied der Wahlraumaufsicht bekannt sind – zur Person ausweisen können (bei Mitgliedern der Professorengruppe, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils durch gültigen Personalausweis, Reisepass oder Führerschein, bei Studierenden auch durch den Studenausweis).

Nach der Zulassung zur Urnenwahl erhalten die Wahlberechtigten den Stimmzettel ausgehändigt.

(5) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet den Stimmzettel unbeobachtet und wirft ihn in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(6) Nach Ablauf der für die Öffnung des betreffenden Wahlraumes festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Danach erklärt die Wahlraumaufsicht die Wahlhandlung für beendet.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat die Wahlraumaufsicht für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses oder die Entwendung der Wahlurnen ausgeschlossen sind. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenauszählung überzeugt sich die Wahlraumaufsicht davon, dass der Verschluss unversehrt ist.

## **§ 29 Briefwahl**

(1) Die Unterlagen für die Briefwahl (Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlschein und Wahlbriefumschlag) werden vom Wahlamt auf Antrag der oder des Wahlberechtigten vier Wochen nach Zulassung der Wahlvorschläge zugesandt.

(2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel, steckt sie in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie oder er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl, legt den Wahlschein mit dem beschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und wirft den Wahlbrief in einen dafür vorgesehenen Wahlbriefkasten oder versendet ihn mit der Post oder der Dienstpost.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am vorletzten Arbeitstag vor Beginn der Urnenwahl um 14.00 Uhr im Wahlamt im Universitätshauptgebäude vorliegt.

(4) Die eingehenden Wahlbriefe sind durch das Wahlamt sicher und ungeöffnet aufzubewahren. Auf den verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und ein Handzeichen anzubringen.

## **6. Feststellung der Wahlergebnisse**

### **§ 30 Behandlung der Wahlbriefe**

(1) Nach Beendigung der Briefwahl öffnet der Wahlvorstand die vorliegenden Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.

(2) Der Wahlschein wird mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in eine eigens hierfür bestimmte Wahlurne geworfen und diese versiegelt. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(3) Leere Wahlbriefumschläge, Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt, einzelne verschlossene oder offene Wahlumschläge, einzelne Wahlscheine sowie einzelne Stimmzettel gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind durch das Wahlamt gesondert zu verwahren.

(4) Fehlt in einem Wahlbriefumschlag die unterschriebene Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag oder ist ein Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt, ist die Stimmabgabe ungültig. Die fehlerhaften Unterlagen sind durch das Wahlamt gesondert zu verwahren. Die Abgabe dieser ungültigen Stimmen wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

### **§ 31 Auszählung**

(1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Urnenwahl. Sie ist universitätsöffentlich. Durch Beschluss kann der Wahlvorstand die Öffentlichkeit vor Beginn oder während der Auszählung ausschließen. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes übt im Auszählungsraum das Hausrecht aus.

(2) Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingeworfenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.

(3) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) werden die auf jede Vorschlagsliste entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.

(4) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) werden die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.

(5) Bei der personalisierten Verhältniswahl (personalisierten Listenwahl) gelten die für die Vorschlagsliste insgesamt oder für einzelne Bewerberinnen und einzelne Bewerber der Liste abgegebenen gültigen Stimmen als Stimmen für die betreffende Liste. Bei den Stimmzetteln, bei denen nur die Vorschlagsliste insgesamt angekreuzt wurde, erhalten in aufsteigender Reihenfolge so viele einzelne Bewerberinnen und Bewerber der betreffenden Vorschlagsliste je eine Stimme, wie Sitze durch ihre Gruppe zu besetzen sind. Im übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

### **§ 32 Unwirksame und ungültige Stimmen**

(1) Eine Stimmabgabe liegt nicht vor und ist bei der Feststellung der Wahlbeteiligung nicht zu berücksichtigen, wenn

1. der Wahlbrief nach dem in § 29 Absatz 3 bestimmten Zeitpunkt eingeht oder
2. die in § 30 Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurde,
2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
3. sich aus dem Stimmzettel der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Stimmzettel nicht angekreuzt ist,
6. bei Verhältniswahl (Listenwahl) auf dem Stimmzettel mehr als eine Liste angekreuzt ist,
7. bei Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) mehr Bewerberinnen und Bewerber als zulässig angekreuzt sind,
8. bei personalisierter Verhältniswahl (personalisierter Listenwahl) auf dem Stimmzettel mehr als eine Liste oder Bewerberinnen und Bewerber aus verschiedenen Listen angekreuzt sind,
9. der Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält und
10. der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für denselben Wahlgang enthält.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet in Zweifelfällen, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist. Die mangelhaften oder fehlerhaften Unterlagen sind durch das Wahlamt gesondert zu verwahren.

### **§ 33 Wahlergebnisse**

(1) Der Wahlvorstand stellt am Tag der Auszählung – unmittelbar nach ihrer Beendigung - die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen fest, die auf die Vorschlagslisten oder die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Feststellungen sind als vorläufiges Wahlergebnis unverzüglich nach Beendigung der Auszählung durch Aushang im Hauptgebäude bekannt zu machen.

Hat eine Vorschlagsliste begründete Zweifel am vorläufigen Wahlergebnis für ihre Gruppe, so kann ihre Vertrauensperson unverzüglich – spätestens aber zwei Arbeitstage nach dem Aushang des vorläufigen Wahlergebnisses – eine Nachzählung beim Wahlamt beantragen.

Das Wahlamt vermerkt auf dem Antrag Tag und Uhrzeit seines Eingangs und leitet ihn unverzüglich an den Wahlvorstand zur Entscheidung weiter.

(3) Der Wahlvorstand prüft die Wahl Niederschriften der Wahlausschüsse, entscheidet über Zweifelsfälle und stellt das endgültige Wahlergebnis fest.

(4) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses muss enthalten:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Wahlbeteiligung,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die Vorschlagslisten entfallen sind,
6. die Zahl der Stimmen, die bei Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) und bei personalisierter Verhältniswahl (personalisierter Listenwahl) auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind,
7. die Zuteilung der Sitze nach § 34 Absatz 1 und 2,
8. die Feststellung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach § 34 Absatz 4 und 5,
9. einen Hinweis auf die Frist zur Wahlanfechtung sowie
10. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung des Wahlergebnisses.

(5) Der Wahlvorstand macht das endgültige Wahlergebnis unverzüglich im Hauptgebäude bekannt, benachrichtigt die Vertrauensleute und veranlasst die Veröffentlichung im Intranet und in der Universitätszeitung. Mit dem Aushang beginnt die für Wahlanfechtungen maßgebliche Frist zu laufen.

### **§ 34 Sitzzuteilung**

(1) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) sowie der personalisierten Verhältniswahl (personalisierten Listenwahl) werden den Vorschlagslisten nach dem Verfahren Hare-Niemeier so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahl zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung für die betreffende Gruppe teilnehmenden Listenvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Listenvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben.

(2) Sind nach der Zuteilung gemäß Absatz 1 noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Absatz 1 ergeben, auf die Vorschlagslisten zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(3) Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenden Sitze die Zahl der auf ihr kandidierenden Bewerberinnen und Bewerber, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(4) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) erhalten die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ihre Sitze nach der in der jeweiligen Vorschlagsliste festgelegten Reihenfolge.

(5) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) und der personalisierten Verhältniswahl (personalisierten Listenwahl) erhalten die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ihre Sitze nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

### **§ 35**

#### **Wahlniederschriften, Wahlakten**

(1) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Tätigkeit der Wahlausschüsse werden auf Formblättern Wahlniederschriften angefertigt. Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer bzw. zwei Mitgliedern des betreffenden Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sind die Stimmzettel, die zu versiegeln sind, und Wahlscheine mit den Vorschlagslisten und sonstigen Vorgängen der Wahlniederschrift beizufügen (Wahlakten).

(3) Die Wahlakten zu den Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten, zu den Direktorien der wissenschaftlichen Zentren und zu den Gemeinsamen Kommissionen sind der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, die Wahlakten oder sonstigen Wahlen auf Fachbereichsebene der Dekanin oder dem Dekan zur Aufbewahrung zu übergeben.

(4) Die Wahlakten dürfen frühestens drei Jahre nach Feststellung des Wahlergebnisses vernichtet werden.

## **ZWEITER ABSCHNITT: SENAT UND WAHLVERSAMMLUNG**

### **§ 36**

#### **Mitglieder des Senats**

(1) Die 17 Mitglieder des Senats werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar und geheim gewählt.

(2) Werden für eine Gruppe mehrere Vorschlagslisten eingereicht, werden die Senatsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) aufgrund der Vorschlagslisten gewählt.

(3) Wird für eine Gruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht, findet für diese Gruppe Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) statt. Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen wie Senatssitze durch ihre Gruppe zu besetzen sind.

### **§ 37**

#### **Stellvertretende Mitglieder des Senats**

(1) Die nach § 34 ermittelte Anzahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenden Senatssitze ist maßgeblich für die der betreffenden Vorschlagsliste zustehende Zahl der stellvertretenden Senatsmitglieder.

(2) Das Wahlamt führt eine nach Gruppen und Vorschlagslisten getrennte Stellvertreterliste nach der sich aus der Stimmenaushaltung ergebenden Reihenfolge.

(3) Ein stellvertretendes Senatsmitglied vertritt im Verhinderungsfall persönlich dasjenige Senatsmitglied, das sich aus der durch Absatz 2 vorgegebenen Zuordnung ergibt.

(4) Scheidet ein Senatsmitglied aus, so tritt an seine Stelle dasjenige stellvertretende Senatsmitglied, das an erster Stelle auf der Stellvertreterliste steht. In die Funktion des stellvertretenden Senatsmitgliedes rückt diejenige Listenbewerberin oder derjenige Listenbewerber nach, die oder der – ohne bereits stellvertretendes Senatsmitglied zu sein – als nächste oder nächster auf der Stellvertreterliste steht.

(5) Sind ein Senatsmitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so werden sie jeweils durch diejenige Listenbewerberin oder denjenigen Listenbewerber vertreten, die oder der als nächste oder nächster auf der Stellvertreterliste gemäß Absatz 2 steht.

### **§ 38 Mitglieder der Wahlversammlung**

(1) Die Wahlversammlung nach § 41 Absatz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 besteht aus den 17 gewählten Senatsmitgliedern, den 17 nach § 37 Absatz 1 durch Wahl bestimmten stellvertretenden Senatsmitgliedern sowie den folgenden neun weiteren - durch die Senatswahl bestimmten - Mitgliedern:

1. vier weiteren Mitgliedern der Professorengruppe,
2. vier weiteren Mitgliedern der Gruppe der Studierenden und
3. einem weiteren Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die den drei in Absatz 1 genannten Gruppen zustehenden zusätzlichen Sitze in der Wahlversammlung werden nur auf diejenigen Listen verteilt, auf die nach § 36 Sitze im Senat entfallen sind.

(3) Die Verteilung der weiteren Sitze für jede der in Absatz 2 genannten Vorschlagslisten wird in der folgenden Weise ermittelt:

1. Ausgehend von der Gesamtzahl der für die betreffende Gruppe zu vergebenden Senatssitze und der Gesamtzahl der für die betreffende Vorschlagsliste abgegebenen Stimmen in der Senatswahl wird für sie zunächst die fiktive Anzahl der ihr in der Wahlversammlung zustehenden Sitze gemäß § 34 Absatz 1 und 2 errechnet.
2. Die einer Vorschlagsliste zustehenden weiteren Sitze in der Wahlversammlung ergeben sich aus der für sie errechneten fiktiven Sitzzahl abzüglich der Anzahl der ihr angehörenden Senatsmitglieder und stellvertretenden Senatsmitglieder.

## **DRITTER ABSCHNITT: FACHBEREICHSRÄTE, DIREKTORIEN UND ANDERE UNMITTELBAR GEWÄHLTE GREMIEN**

### **§ 39 Mitglieder der Fachbereichsräte**

(1) Die Mitglieder der Fachbereichsräte werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar und geheim gewählt.

(2) Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten gelten auch die Bestimmungen dieser Wahlordnung im Zweiten Abschnitt entsprechend.

(3) Zusammen mit den Mitgliedern sind stellvertretende Mitglieder der Fachbereichsräte zu wählen. § 37 gilt mit Ausnahme von Absatz 2 entsprechend.

### **§ 40 Mitglieder der Direktorien**

(1) Sind für die Institute, Veterinärkliniken und Wissenschaftlichen Zentren (wissenschaftlichen Einrichtungen) sowie die medizinischen Zentren Direktoriumsmitglieder zu wählen, gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung im Zweiten Abschnitt entsprechend, sofern nicht in den folgenden Absätzen abweichende Regelungen getroffen sind. Dies gilt auch für die Wahl der stellvertretenden Direktoriumsmitglieder.

(2) Mitglieder der Direktorien der wissenschaftlichen Einrichtungen und der medizinischen Zentren sind:

1. Alle der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung oder dem jeweiligen medizinischen Zentrum angehörenden Professorinnen und Professoren
2. sowie – sofern nicht Absatz 5 zutrifft – mindestens eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der drei übrigen Gruppen.

(3) Gehören einem Direktorium vier Professorinnen und Professoren an, entsenden

1. die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. die Gruppe der Studierenden sowie
3. die Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

je eine gewählte Vertreterin oder einen gewählten Vertreter.

(4) Gehören einem Direktorium weniger als vier Professorinnen und Professoren an, werden ihre Stimmen in der Weise gewichtet, dass die Professorengruppe insgesamt vier Stimmen führt.

(5) Gehören einem Direktorium mehr als vier Professorinnen und Professoren an, entsenden die anderen Gruppen für jedes weitere Mitglied der Professorengruppe jeweils ein weiteres Direktoriumsmitglied in der in Absatz 3 Nummern 1 bis 3 genannten Reihenfolge.

(6) Erhöht oder erniedrigt sich die Zahl der einem Direktorium angehörenden Professorinnen und Professoren während einer Wahlperiode, ändert sich auch die Zahl der übrigen Direktoriumsmitglieder entsprechend den in den Absätzen 2 bis 5 bestimmten Paritäten.

(7) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach Absatz 3 Nummer 1 und 3 werden von allen der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung oder dem jeweiligen medizinischen Zentrum angehörenden Mitgliedern der beiden Gruppen in getrennten Wahlversammlungen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt.

(8) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Direktorien derjenigen wissenschaftlichen Zentren, die zugleich Lehreinheiten sind, werden – abweichend von Satzungsbestimmungen, die vor dem Inkrafttreten der Wahlordnung erlassen worden sind, – in entsprechender Anwendung der Regeln für die Fachbereichsratswahlen gemäß § 39 unmittelbar durch die Studierenden gewählt, die in der Lehreinheit eingeschrieben sind. Die übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Direktorien werden nach Maßgabe von § 53 mittelbar durch die studentischen Fachbereichsratsmitglieder der betreffenden Fachbereiche gewählt.

(9) Zu der jeweiligen Wahlversammlung lädt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ein. Sie soll abweichend von § 3 zu Beginn der Vorlesungszeit eines Sommersemesters stattfinden. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung abgesandt werden und die wesentlichen Wahlvorschriften nennen.

Wahlversammlungen sind unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß geladen worden ist; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.

(10) Das Wählerverzeichnis für die in Absatz 3 Nummer 1 und 3 genannten Gruppen wird der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor vom Wahlamt zur Verfügung gestellt.

(11) Bei der Wahl der Direktoriumsmitglieder müssen vorgefertigte Stimmzettel verwandt werden. Wahlvorschläge können auch noch in der Wahlversammlung eingereicht werden.

(12) Der Wahlvorstand für eine Direktoriumswahl besteht aus der jeweiligen Geschäftsführenden Direktorin oder dem jeweiligen Geschäftsführenden Direktor als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Mitgliedern der Gruppe, deren Direktoriumsmitglieder in der betreffenden Wahlversammlung gewählt werden sollen.

(13) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen und die sich daraus ergebende Reihenfolge für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder fest, fasst das Wahlprotokoll ab und legt dieses dem Wahlamt vor.

Die Wahlversammlung kann beschließen, die Vertretung der jeweiligen Mitglieder durch die gewählten stellvertretenden Mitglieder unabhängig von der sich aus der Stimmzahl ergebenden Reihung nach anderen sachlichen Kriterien vorzunehmen. Der Beschluss und die jeweiligen Zuordnungen sind im Wahlprotokoll festzuhalten.

**§ 41****Mitglieder anderer unmittelbar gewählter Gremien**

Diese Wahlordnung gilt auch für die Wahlen zu anderen Gremien der Universität, für die unmittelbare Wahlen nach dem Hessischen Hochschulgesetz durchzuführen sind.

**VIERTER ABSCHNITT:  
PRÄSIDENTIN ODER PRÄSIDENT****§ 42****Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses**

(1) Zur Vorbereitung der Präsidentenwahl hat der Senat aus seiner Mitte rechtzeitig einen Wahlvorbereitungsausschuss zu bilden, dessen Amtszeit mit der jeweiligen Amtszeit des Senats endet. Ihm gehören die folgenden acht Mitglieder an:

1. Zwei Mitglieder der Professorengruppe,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
3. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
4. zwei Mitglieder der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppe im Senat vom Senat gewählt.

(3) Der Wahlvorbereitungsausschuss tritt unmittelbar nach seiner Wahl zusammen und wählt – unter Leitung seines jüngsten Mitgliedes – aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

**§ 43****Ausschreibung der Präsidentenstelle und Bewerberbefragung**

(1) Der Vorstand der Wahlversammlung beschließt den Terminplan für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und den Ausschreibungstext; er schreibt die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten aus.

Der Vorsitzende der Wahlversammlung gibt die eingegangenen Bewerbungen den Mitgliedern der Wahlversammlung bekannt.

(2) Der Wahlvorbereitungsausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen auf ihre Eignung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Wahlvorbereitungsausschuss lädt geeignete Persönlichkeiten zur öffentlichen Befragung in einer Sitzung der Wahlversammlung ein, zu der auch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu laden ist. Er kann auch Persönlichkeiten einladen, die sich erst nach Ablauf der Ausschreibungsfrist beworben haben. Sofern der Hochschulrat rechtzeitig der Wahlversammlung einen Wahlvorschlag für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten vorlegt, werden auch die von ihm genannten Persönlichkeiten zur öffentlichen Befragung gemäß Satz 1 eingeladen.

(4) Der Wahlvorbereitungsausschuss bereitet den Wahlvorschlag vor, den der Senat zu beschließen hat.

**§ 44****Wahlvorschlag**

(1) Nach der öffentlichen Befragung beschließt der Senat – unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses – über den „Wahlvorschlag des Senats an die Wahlversammlung für die

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten“. Es dürfen nur Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die an der öffentlichen Befragung teilgenommen haben und die für das Amt geeignet sind. Über die Aufnahme jeder einzelnen Persönlichkeit in den Wahlvorschlag entscheidet der Senat jeweils mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder.

(2) Der Senat erörtert den beschlossenen Wahlvorschlag mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(3) Nach der Beschlussfassung kann der Senat bis zum Ende des Wahlverfahrens nur mit Zustimmung der Wahlversammlung einen neuen Wahlvorschlag beschließen.

(4) Der Wahlvorschlag wird der Wahlversammlung von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses vorgelegt.

(5) Die Wahlversammlung kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder den Wahlvorschlag an den Senat mit der Aufforderung zurückweisen, sich erneut mit dem Wahlvorschlag zu befassen oder einen neuen Wahlvorschlag aufzustellen oder die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten neu auszuschreiben

#### **§ 45 Wahl**

(1) Der Vorstand der Wahlversammlung lädt die Wahlversammlung mit einer Frist von vier Wochen zu der Wahlsitzung ein. Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist nicht zulässig. Der Wahlvorschlag des Senats sowie gegebenenfalls der Wahlvorschlag des Hochschulrats müssen wenigstens drei Wochen vor der Wahlsitzung versandt werden.

(2) Sind mehrere Persönlichkeiten vorgeschlagen, so wird über die Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder der Wahlversammlung auf sich vereint.

(3) Die Wahl erfolgt geheim auf vorbereiteten Stimmzetteln. Die Stimmenauszählung und Verkündung des Ergebnisses erfolgt jeweils unmittelbar im Anschluss an den einzelnen Wahlgang.

(4) Erhält im ersten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Persönlichkeiten die in Absatz 2 genannte Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.

(5) Bleibt ein zweiter Wahlgang ohne Erfolg, findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Persönlichkeiten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Für den Fall, dass zwei Persönlichkeiten mit der gleichen Stimmenzahl im zweiten Wahlgang den zweiten Rang einnehmen, findet die Stichwahl mit drei Persönlichkeiten statt.

(6) Bleibt der dritte Wahlgang ohne Erfolg, findet ein vierter Wahlgang mit der Persönlichkeit statt, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. Für den Fall, dass zwei Persönlichkeiten mit der gleichen Stimmenzahl aus der Stichwahl hervorgegangen sind, findet im vierten Wahlgang nochmals eine Stichwahl statt.

(7) Ein fünfter Wahlgang mit einer Persönlichkeit findet nur statt, wenn in der Stichwahl gemäß Absatz 6 eine der beiden Persönlichkeiten mehr Stimmen auf sich vereinen konnte als die andere.

(8) Es finden höchstens fünf Wahlgänge statt; steht von Anfang an nur eine Persönlichkeit zur Wahl, finden höchstens zwei Wahlgänge statt.

(9) Erreicht keine der vorgeschlagenen Persönlichkeiten die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Wahlversammlung, leitet der Senat ein neues Verfahren für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten ein.

#### **§ 46 Abwahl**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Wahlversammlung abgewählt werden. Die Abwahl erfolgt geheim auf vorbereiteten Stimmzetteln.

- (2) Der Abwahantrag muss von der Mehrheit der Mitglieder des Senats schriftlich bei dem Vorstand der Wahlversammlung gestellt werden.
- (3) Der Vorstand der Wahlversammlung lädt zu der Sitzung, in der über die Abwahl entschieden werden soll, mit einer Frist von zwei – in der vorlesungsfreien Zeit von vier – Wochen ein.
- (4) Der Vorstand der Wahlversammlung unterrichtet das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst über den Abwahantrag und das Ergebnis der Sitzung.

## **FÜNFTER ABSCHNITT: VIZEPRÄSIDENTIN ODER VIZEPRÄSIDENT**

### **§ 47 Wählbarkeit**

- (1) Die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und der Vizepräsident werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren von der Wahlversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten zulässig.
- (2) Die Erste Vizepräsidentin oder der Erste Vizepräsident muss Professorin oder Professor sein.
- (3) Wählbar als Zweite Vizepräsidentin oder als Zweiter Vizepräsident ist jedes Universitätsmitglied, das erwarten lässt, dass es den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Für die Eignung gilt § 43 Absatz 2 entsprechend.

### **§ 48 Wahlvorschlag, Wahl**

- (1) Zu der Wahlsitzung lädt der Vorstand der Wahlversammlung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist nicht zulässig.
- (2) Der Wahlvorschlag ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Persönlichkeit bis zwei Wochen vor der Wahlsitzung beim Vorstand der Wahlversammlung einzureichen und danach den Mitgliedern der Wahlversammlung unverzüglich bekannt zu machen.
- (3) Vor der Wahl soll eine öffentliche Anhörung der vorgeschlagenen Persönlichkeit in der Wahlversammlung stattfinden.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Wahlversammlung erhält.
- (5) Erhält die vorgeschlagene Persönlichkeit nicht die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bleibt der zweite Wahlgang ohne Erfolg, ist die Präsidentin oder der Präsident um einen neuen Wahlvorschlag zu bitten.
- (6) Sollen in einer Sitzung beide Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gewählt werden, erfolgen die Wahlen nacheinander in getrennten Wahlgängen.

### **§ 49 Amtszeiten**

Die Amtszeit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten beginnt jeweils mit ihrer oder seiner Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers.

**SECHSTER ABSCHNITT:  
MITTELBAR GEWÄHLTE GREMIEN****§ 50****Vorstand der Wahlversammlung**

(1) Die Wahlversammlung wählt - auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe - aus ihrer Mitte mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder einen Vorstand, dem die folgenden sieben Mitglieder angehören:

1. vier Mitglieder der Professorengruppe,
2. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden,
3. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
4. ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Kann sich die jeweilige Gruppe nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, hat diejenige Liste das Vorschlagsrecht, auf die bei der Senatswahl die meisten Stimmen entfallen sind. Die Rangfolge für die weiteren Vorschläge richtet sich nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Der Berechnung sind dabei die Stimmzahlen zugrunde zu legen, die auf die betreffende Liste bei der vorausgegangenen Senatswahl entfallen sind. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

(3) Der Vorstand der Wahlversammlung wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt es jeweils zu keiner Wahl, wählt die Wahlversammlung unmittelbar die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(4) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vorstands der Wahlversammlung. Sie oder er lädt gemäß § 4 Absatz 3 zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet sie bis zur Neuwahl eines Vorstandes.

**§ 51****Gemeinsame Kommissionen**

(1) Soweit Satzungen der Justus-Liebig-Universität für Gemeinsame Kommissionen mittelbare Wahlen durch Wahlversammlungen mit der Aufgabe vorsehen, die Kommissionsmitglieder der betreffenden Gruppe zu wählen, besteht die Wahlversammlung aus den jeweiligen Fachbereichsratsmitgliedern der betreffenden Gruppe der an der Gemeinsamen Kommission beteiligten Fachbereiche. § 52 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Die Wahlversammlungen sind beschlussfähig, wenn zu ihnen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen geladen worden ist. Abweichend von etwaigen Satzungsbestimmungen der Justus-Liebig-Universität Gießen, die vor dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung erlassen worden sind, sind die Wahlversammlungen auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Abweichend von etwaigen Satzungsbestimmungen der Justus-Liebig-Universität Gießen, die vor dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung erlassen worden sind, lädt die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission zu der Wahlversammlung ein und leitet sie. Hat sich eine Gemeinsame Kommission noch nicht konstituiert, leitet die oder der bisherige Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission die Wahlversammlung. Im Verhinderungsfalle wird die oder der Vorsitzende durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(4) Für jedes Kommissionsmitglied soll ein stellvertretendes Kommissionsmitglied gewählt werden.

**§ 52****Fachbereichsausschüsse**

(1) Sofern die Fachbereiche einen Studiausschuss einrichten, besteht er jeweils aus den folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. drei Mitgliedern der Professorengruppe,
3. drei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden und
4. einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und im Benehmen mit der Fachschaft vom Fachbereichsrat gewählt. Die übrigen Mitglieder des Studiausschusses werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.

(3) Bildet ein Fachbereich neben dem in Absatz 1 und 2 genannten Studiausschuss weitere Ausschüsse, werden deren Mitglieder im Fachbereichsrat gewählt.

(4) Die Wahl der Ausschussmitglieder gemäß Absatz 3 findet auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen statt, wenn die vorausgegangene Fachbereichsratswahl in der betreffenden Gruppe nach den Prinzipien der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) durchgeführt worden war. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die vorausgegangene Fachbereichsratswahl nach den Prinzipien der Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt worden war und ein gemeinsamer Vorschlag der betreffenden Listen vorgelegt wird.

(5) Können sich die Listen in einer Gruppe nicht auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag gemäß Absatz 4 Satz 2 einigen, hat diejenige Liste das Vorschlagsrecht, auf die bei der vorausgegangenen Fachbereichsratswahl die meisten Stimmen entfallen sind. Die Rangfolge für die weiteren Vorschläge richtet sich nach den d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Der Berechnung sind dabei die Stimmenzahlen zugrunde zu legen, die auf die betreffende Liste bei der vorausgegangenen Fachbereichsratswahl entfallen sind. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

(6) Sind mehrere Ausschüsse zu besetzen und können sich die Listen nicht auf gemeinsame Wahlvorschläge für alle Ausschüsse einigen, haben die Listen für alle zu besetzenden Ausschusssitze ein Vorschlagsrecht nach der in Absatz 5 bestimmten Reihenfolge.

(7) Für jedes Mitglied eines Fachbereichsausschusses soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

**§ 53****Mittelbar gewählte Direktoriumsmitglieder**

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den wissenschaftlichen Einrichtungen und medizinischen Zentren werden mittelbar durch die studentischen Fachbereichsratsmitglieder der betroffenen Fachbereiche gewählt, sofern diese Wahlordnung oder Satzungen der Justus-Liebig-Universität Gießen, die nach dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung erlassen worden sind, keine abweichenden Regelungen treffen oder soweit das Dekanat keine Regelung oder keine abweichende Regelung trifft. Satz 1 gilt auch, wenn Satzungsbestimmungen der Justus-Liebig-Universität Gießen, die vor dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung erlassen worden sind, abweichende Regelungen treffen. § 52 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) In fachbereichsübergreifenden wissenschaftlichen Zentren – mit Ausnahme der Zentren, die Lehreinheiten bilden, – erfolgt unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und Bedingungen die Wahl durch die studentischen Fachbereichsratsmitglieder der betroffenen Fachbereiche. Betroffen in diesem Sinne sind die Fachbereiche, in denen die dem Zentrum angehörenden Professorinnen und Professoren Mitglieder sind. Die Wahl erfolgt in turnusmäßigem Wechsel in aufsteigender zahlenmäßiger Reihenfolge der Fachbereiche, beginnend jeweils mit dem Fachbereich, der die niedrigere Fachbereichsnummer trägt. Verzichten die studentischen Mitglieder eines Fachbereichs auf eine Wahl, können die studentischen Fachbereichsratsmitglieder des nächsten Fachbereichs das Wahlrecht ausüben.

(3) Ein turnusmäßiger Wechsel gemäß Absatz 2 findet nicht statt, wenn die Anzahl der den Studierenden zustehenden Direktoriumssitze der Zahl der betroffenen Fachbereiche entspricht; in diesem Falle wählen die studentischen Fachbereichsratsmitglieder jedes betroffenen Fachbereiches ein Direktoriumsmitglied.

(4) In ein Direktorium wählbar sind nur Studentinnen und Studenten, die der wissenschaftlichen Einrichtung oder dem medizinischen Zentrum besonders verbunden sind.

(5) Für jedes studentisches Direktoriumsmitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

## **SIEBTER ABSCHNITT: AUSSCHEIDEN, BEURLAUBUNG UND NACHFOLGE VON GREMIENMITGLIEDERN**

### **§ 54 Ausscheiden, Rücktritt**

(1) Scheidet ein nach dieser Wahlordnung unmittelbar gewähltes Mitglied aus einem Gremium aus, hat es unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums und das Wahlamt zu benachrichtigen. Scheidet ein nach dieser Wahlordnung mittelbar gewähltes Mitglied aus einem Gremium aus, hat es zusätzlich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums zu benachrichtigen, das die Wahl vorgenommen hatte.

(2) Für die Niederlegung eines Mandats gilt Absatz 1 entsprechend. Die Niederlegung eines Mandats wird bei Senats- und Fachbereichsratswahlen erst mit dem Eingang der Rücktrittserklärung beim Wahlamt wirksam. Bei allen anderen in dieser Ordnung genannten Wahlen wird die Niederlegung wirksam mit dem Eingang der Rücktrittserklärung bei der oder dem Vorsitzenden des betreffenden Gremiums.

(3) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für stellvertretende Mitglieder.

### **§ 55 Ruhen des Mandats**

(1) Mitglieder eines unmittelbar gewählten Gremiums, die für die Dauer von mindestens sechs Monaten an der Ausübung ihres Mandats gehindert, insbesondere beurlaubt oder abgeordnet worden sind, haben hierüber unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums und das Wahlamt zu benachrichtigen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ordnet für die Dauer der durch die Verhinderung bedingten Abwesenheit ein Ruhen des Mandats an.

(2) Für die Dauer der Verhinderung wird der Sitz im Nachrückverfahren gemäß § 56 vorübergehend besetzt. Das Mitglied übt sein Mandat wieder aus, wenn der Hinderungsgrund entfallen ist.

(3) Sind Mitglieder eines unmittelbar gewählten Gremiums an der Ausübung ihres Mandats gehindert, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass je nach betroffenem Gremium die in § 54 genannten Vorsitzenden von Gremien zu benachrichtigen sind; eine Benachrichtigung des Wahlamts entfällt.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für die durch Verhinderung bedingte Abwesenheit von stellvertretenden Mitgliedern.

(5) Ist ein stellvertretendes Mitglied für mindestens einen Monat gehindert, seinen Vertretungspflichten nachzukommen, ordnet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf Antrag des stellvertretenden Mitglieds oder der oder des Vorsitzenden des betreffenden Gremiums ein vorübergehendes Ruhen des Mandats an. Für die Dauer der Verhinderung wird ein Nachrückverfahren gemäß § 56 durchgeführt.

### **§ 56 Nachrücken**

(1) Nach dem Ausscheiden, dem Rücktritt oder dem Ruhen des Mandats stellt das Wahlamt, das Dekanat oder der oder die zuständige Vorsitzende des Gremiums anhand der Wahlunterlagen fest, wer als Mitglied in das Gremium nachrückt oder vorübergehend nachrückt, und benachrichtigt die betreffende Bewerberin oder den betreffenden Bewerber.

(2) Das nachrückende oder vorübergehend nachrückende Mitglied wird mit dem Zugang der Benachrichtigung Mitglied des Gremiums.

(3) In Gremien, in denen stellvertretende Mitglieder gewählt worden und noch verfügbar sind, rücken diese nach. Stehen keine stellvertretenden Mitglieder zur Verfügung, rücken die Bewerberinnen und Bewerber der Liste nach, über die das ausgeschiedene Mitglied in das Gremium gewählt worden war.

(4) War das ausgeschiedene Mitglied durch Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt worden, rückt diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber nach, auf die oder den die nächsthöchste Stimmenzahl entfallen war. Ein Nachrücken erfolgt nicht mehr, wenn auf die betreffende Bewerberin oder den betreffenden Bewerber keine Stimmen entfallen waren.

(5) Ist eine Vorschlagsliste erschöpft oder sind keine Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, die nachrücken können, bleibt der Sitz – vorbehaltlich einer Nachwahl gemäß § 61 – für die restliche Amtszeit des Gremiums unbesetzt.

## **ACHTER ABSCHNITT: WAHLANFECHTUNG**

### **§ 57 Wahlanfechtung**

(1) Jedes Universitätsmitglied kann beim Wahlprüfungsausschuss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses die Wahlen zum Senat anfechten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie jedes Mitglied derjenigen Bereiche, in denen die unmittelbaren Wahlen zu den Fachbereichsräten, Direktorien und anderen unmittelbar gewählten Gremien stattfinden, können die betreffende Wahl anfechten.

(3) Bei den mittelbaren Wahlen durch die Wahlversammlung können die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie jedes Mitglied der Wahlversammlung die Wahlen anfechten. Satz 1 gilt sinngemäß auch für die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten.

(4) Bei den mittelbaren Wahlen durch den Senat oder Gruppen des Senats können die Präsidentin oder der Präsident, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie jedes Mitglied des Wahlgremiums die Wahlen anfechten.

(5) Bei den mittelbaren Wahlen durch die Fachbereichsräte oder Gruppen der Fachbereichsräte können die in Absatz 4 genannten Personen die Wahl anfechten.

(6) Die Wahlanfechtungen nach Absatz 2 bis 5 sind innerhalb einer Woche nach Verkündung des betreffenden Wahlergebnisses zulässig.

### **§ 58 Anfechtungsgründe**

(1) Wahlen können mit der Begründung angefochten werden, dass gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen worden sei. Die Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt, sind in der Begründung des Anfechtungsantrages darzulegen. Die Wahlprüfung beschränkt sich auf die geltend gemachten Rechtsverstöße, die innerhalb der Anfechtungsfrist vorgetragen werden.

(2) Wahlen können nicht mit der Begründung angefochten werden, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er keine Wahlbenachrichtigung erhalten habe oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit oder gar nicht in das Wahlverzeichnis eingetragen worden sei.

(3) Wahlen können auch nicht in den Fällen angefochten werden, in denen eine Nichtwahlberechtigte oder ein Nichtwahlberechtigter in einem Wahlverzeichnis eingetragen worden war und an der Wahl teilgenommen hat oder wenn ein Wahlverzeichnis in Einzelheiten aus sonstigen Gründen unrichtig war.

(4) Absatz 2 und 3 finden keine Anwendung soweit jemand aufgrund einer unrichtigen Entscheidung eines Wahlvorstandes oder des Wahlprüfungsausschusses gehindert war, sein Wahlrecht auszuüben oder an der Wahl teilzunehmen.

### **§ 59**

#### **Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses**

(1) Kommt der Wahlprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die geltend gemachten Verstöße gegen zwingende Rechtsvorschriften zu bejahen sind und diese das Wahlergebnis so beeinflusst haben können, dass die Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge anders erfolgt wäre, ordnet er insoweit eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung ist zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie den von der Wiederholungswahl betroffenen Wahlberechtigten zuzustellen.

(2) Kommt der Wahlprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die geltend gemachten Verstöße nicht das Wahlergebnis so beeinflusst haben können, dass die Sitzverteilung anders erfolgt wäre, weist er die Anfechtung zurück. Die Entscheidung ist zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht zulässig; die Klage ist gegen die Justus-Liebig-Universität Gießen, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, zu richten.

## **NEUNTER ABSCHNITT: WIEDERHOLUNGSWAHL, NACHWAHL**

### **§ 60**

#### **Wiederholungswahl**

(1) Ordnet der Wahlprüfungsausschuss eine Wiederholungswahl an, ist sie unverzüglich von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem bereits eingesetzten Wahlvorstand vorzubereiten und durchzuführen.

(2) In der Wiederholungswahl sind die Universitätsmitglieder wahlberechtigt und wählbar, die zu einem neu festgesetzten Stichtag in die Wählerverzeichnisse aufgenommen worden sind.

(3) Der Wahlvorstand stellt auf Vorschlag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und im Einvernehmen mit dem Präsidium den Terminplan für die Wiederholungswahl auf. In dieser Wahlordnung vorgesehene Fristen und Verfahrensweisen können abgekürzt und vereinfacht werden.

(4) Abweichend von § 4 Absatz 2 beginnt die Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen mit dem Ende der Anfechtungsfrist, im Falle einer zurückgewiesenen Wahlanfechtung mit dem Datum der Zurückweisung des Antrags.

### **§ 61**

#### **Nachwahl**

(1) Werden im Laufe einer Wahlperiode die Hälfte oder mehr – mindestens jedoch zwei – Sitze einer Gruppe im Senat oder im Fachbereichsrat vakant, die ursprünglich besetzt waren, ordnet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Nachwahlen für diese Gruppe an, sofern die verbleibende Amtszeit der neugewählten Gremienmitglieder mindestens vier Monate – davon mindestens zwei Monate während der Vorlesungszeit – beträgt.

(2) Die Nachwahl ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und den zuletzt tätig gewordenen Wahlvorstand vorzubereiten und durchzuführen.

Wahlordnung	14.08.2008	<b>2.23.00 Nr. 1</b>	S. 31
-------------	------------	----------------------	-------

(3) Die Amtszeit der nachgewählten Vertreterinnen und Vertreter endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode.

(4) Gehen aus einer Nachwahl keine gewählten Vertreterinnen und Vertreter hervor, findet innerhalb der laufenden Wahlperiode keine weitere Nachwahl statt.

## **ZEHNTER ABSCHNITT: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 62 Übergangsbestimmungen**

Die vom Ständigen Ausschuss für Lehr- und Studienangelegenheiten (Ständiger Ausschuss I) am 8. Februar 1979 beschlossenen Regelungen zur „Fachbereichszugehörigkeit und zur Wahlberechtigung der Studierenden“ bleiben so lange in Kraft, bis sie durch eine Neuregelung gemäß § 7 Absatz 2 ersetzt worden sind.

### **§ 63 Inkrafttreten**

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Die Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität vom 8. November 1972 (StAnz. S. 2055), zuletzt geändert durch den 12. Änderungsbeschluss vom 9. Juli 1997 (StAnz. S. 2911), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gießen, 2. Dezember 2002

Prof. Dr. Stefan Hormuth

Präsident der  
Justus-Liebig-Universität Gießen

B1-030-43/1-H02-14-9-3